

Editorial

Das Symposium „Rechtsstaatliche Demokratie und Erbschaft des Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik“, das am 21. und 22. April 2012 im Leibnizhaus der Universität Hannover stattfand, ehrte unseren Lehrer Prof. Dr. Joachim Perels anlässlich seines 70. Geburtstags.

Mit den Vorträgen und den für das vorliegende Buch ausgearbeiteten Beiträgen danken wir Schülerinnen und Schüler Joachim Perels für sein inspirierendes Engagement in vielen Seminaren am Institut für Politische Wissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, für die bei ihm Zuhause geführten Diskussionsrunden und die langen Gespräche über unsere Abschlussarbeiten, Dissertationen oder Habilitationen. Mit dem vorliegenden Sammelband würdigen wir die von ihm geleistete Forschung zur Geschichte und Nachgeschichte des Nationalsozialismus.

Hans-Peter Schneider, geschäftsführender Direktor des Deutschen Instituts für Föderalismusforschung e.V., eröffnete das Symposium mit einer Laudatio, der damalige niedersächsische Justizminister *Bernd Busemann* wandte sich mit einem persönlichen Grußwort an Joachim Perels und die anwesenden Gratulanten. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um uns bei beiden für ihre persönlichen Worte und für die Genehmigung zum Abdruck ihrer Manuskripte zu bedanken.

Das Symposium „Rechtsstaatliche Demokratie und Erbschaft des Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik“ repräsentierte mit den für die Geschichte der frühen Bundesrepublik exemplarischen Themenfeldern Öffentlichkeit, juristische Strafverfolgung von NS-Verbrechen, Geschichte der Justiz sowie Kontinuitäten und Diskontinuitäten von Denkmustern thematische Schwerpunkte, mit denen sich Joachim Perels und die von ihm angeregte Forschung bis heute beschäftigen. Die im Buch versammelten Beiträge wollen Ansätze, Fragestellungen, Perspektiven und Ergebnisse dieser Forschung präsentieren. Als Herausgeberinnen und Herausgeber des vorliegenden Tagungsbandes danken wir allen Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge. Wir hoffen, mit dem Buch in bester Perels‘cher Tradition einen Beitrag zum nach wie vor lebendigen und oft kontrovers geführten wissenschaftlichen Diskurs zu leisten.

Bereits in seiner 1974 erschienenen Studie zur Geschichte der Bundesrepublik hat Richard Löwenthal – im Vorgriff auf das erst in jüngster Zeit

zur Diskussion stehende Paradigma von der liberalen Erfolgsgeschichte der zweiten deutschen Demokratie – den politischen Neuanfang, das Einschlagen eines völlig neuen, „nicht nur gegenüber der untergegangenen Hitlerdiktatur, sondern auch gegenüber der Weimarer Republik und dem Kaiserreich“ abweichenden Weges von Staat und Gesellschaft hin zu einer parlamentarischen Demokratie beschrieben.¹ Die Ergebnisse der jüngeren Forschung zur Wirkungsgeschichte des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik verdeutlichen das bislang nur begrenzt wahrgenommene Ausmaß der Hypothek des NS-Staates: der politischen, ideologischen und mentalen Verwurzelung des Nationalsozialismus im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich gleichermaßen.² Ungeachtet des verfassungsrechtlichen Bruchs mit der NS-Diktatur, waren die deutsche Nachkriegsgesellschaft und die junge Bundesrepublik durch weitreichende Kontinuitäten der administrativen, judikativen und ökonomischen Herrschaftseliten des Nationalsozialismus geprägt. Der zentrale Befund des vorliegenden Sammelbandes lautet: Die Kontinuität von Funktionseleiten des Nationalsozialismus in den Institutionen der jungen westdeutschen Demokratie hat Normen und Werte ausgehöhlt und damit ihre Ordnung und den Rechtsstaat beschädigt. In ihrem einleitenden Beitrag plädieren *Claudia Fröhlich* und *Sonja Begalke* dafür, die über Jahrzehnte prägende Deutung der histori-

-
- 1 Richard Löwenthal, Prolog: Dauer und Verwandlung, in: ders., Hans-Peter Schwarz (Hrsg.), *Die zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik – Eine Bilanz*, Stuttgart 1974, S. 11.
 - 2 Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996. Ulrich Herbert, *Best. Biographische Studien über Radikalismus und Vernunft 1903-1989*, Bonn 1996. Ders. (Hrsg.), *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980*, Göttingen 2002. Michael Greve, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den 60er Jahren*, Frankfurt am Main u.a. 2001. Clea Laage, *Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945*, in: *Kritische Justiz (KJ)*, H. 4, 1989, S. 409ff. Dies., *Gesetzliches Unrecht. Die Bedeutung des Begriffs für die Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Die Rezeption der Radbruchschen Formel in Rechtsprechung und Rechtslehre nach 1945 (Beiträge zur Aufarbeitung der NS-Herrschaft, Bd. 2)*, Frankfurt am Main u.a. 2014. Kerstin Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen*, Tübingen 2002. Marc von Miquel, *Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den 60er Jahren*, Göttingen 2004. Joachim Perels, *Entsorgung der NS-Herrschaft? Konfliktlinien im Umgang mit dem Hitler-Regime*, Hannover 2004. Im Überblick siehe auch Stephan Alexander Glienke, Volker Paulmann, Joachim Perels (Hrsg.), *Erfolgsgeschichte Bundesrepublik. Die Nachkriegsgesellschaft im langen Schatten des Nationalsozialismus*, Göttingen 2008.

schen Entwicklung der Bundesrepublik als lineare rechtsstaatlich-demokratische Erfolgsgeschichte zu ergänzen. Die frühe Geschichte der Bundesrepublik muss, so die These, in ihrer Ambivalenz als Erfolgsgeschichte und als Geschichte eines halbierten Rechtsstaates begriffen werden.³

Besonders anschaulich lässt sich im Bereich der Justiz anhand des lange Zeit vorherrschenden Umgangs mit der NS-Herrschaft nachweisen, dass „der rechtliche Bruch mit dem Hitler-Regime oft ins Gegenteil einer Neulegitimation von NS-Recht verkehrt worden ist und die Geltung der demokratischen Rechtsordnung in wichtigen Bereichen zur Disposition gestellt wurde.“⁴

Zunächst positionierte sich eine kritische juristische Gegenelite der Rechtswissenschaft in der frühen Nachkriegsphase gegen eine Neulegitimation von Kernbereichen der NS-Herrschaft. In zahlreichen Auseinandersetzungen mit den Untergerichten bekämpfte der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone (OGH) in den Jahren 1948 bis 1950 die Exkulpation des NS-Staates, wie *Ulrike Homann* in ihrem Beitrag herausarbeitet. *Homann* zeigt außerdem die „Tragfähigkeit [des] Ansatzes“ der Rechtsprechung des OGH in der Internationalen Strafgerichtsbarkeit auf, der auf die „universelle Geltung der Menschenrechte setzte“ (*Homann*). Die strukturelle Diskontinuität zwischen dem nationalsozialistischen Regime und der politischen Nachkriegsordnung nach 1945 wurde vor allem von Staatsrechtlern, die das untergegangene Regime auf unterschiedliche Weise legitimatorisch mitgetragen hatten, aber auch von ehemaligen Verfolgten zurückgedrängt und ins Gegenteil verkehrt. Rechtslehrer, insbesondere Völkerrechtler, wie *Erich Kaufmann*, *Rolf Stödter* und *Wilhelm Grewe* formulierten ab 1948 die Antithese zur Diskontinuitätslehre.⁵ Bereits ab 1950

3 Siehe dazu auch *Stephan Alexander Glienke/Volker Paulmann/Joachim Perels*, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Erfolgsgeschichte Bundesrepublik?* (wie Anm. 2), S. 7-16.

4 *Joachim Perels*, Die Umdeutung der NS-Diktatur in einen Rechtsstaat, in: *Leviathan* (2007), S. 230-247, hier S. 230.

5 *Joachim Perels*, Zur Rechtslehre vor und nach 1945, in: *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit*, hrsg. v. *Eva Schumann*, Göttingen 2008, S. 123 ff. Gegen die 1945 dominierende These vom Untergang des Deutschen Reiches als Rechtssubjekt bildeten insbesondere *Kaufmann*, *Stödter* und *Grewe* 1948 die These aus, dass das Deutsche Reich trotz der Kapitulation von 1945 rechtlich weiter existiert hat und untermauerten so den Rechtsanspruch ehemaliger Träger des NS-Staates auf Wiederverwendung. Siehe dazu: *Joachim Perels*, Der Nürnberger Juristenprozess im Kontext der Nachkriegsgeschichte, in: ders., *Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“*. Beschädigung der

warten einige Intellektuelle und Politiker vor den Gefahren einer drohenden ideellen und personellen „Restauration“.⁶ Mit Verabschiedung von Artikel 131 GG im Jahr 1951 wurde mehr als 55.000 ehemaligen Beamten des NS-Staates, die im Rahmen der alliierten Säuberungspolitik aus ihren Ämtern entfernt worden waren, die Rückkehr in den Staatsdienst ermöglicht.⁷ So gelangten durch ihre vormalige Tätigkeit für den nationalsozialistischen Herrschaftsapparat politisch belastete Funktionsträger und Parteigänger des Nationalsozialismus wieder auf ihre ehemaligen Posten oder in Stellungen in Polizei, Justiz, der öffentlichen Verwaltung und an die westdeutschen Hochschulen.⁸

Insbesondere im Bereich der Justiz war die personelle Kontinuität folgenreich, wie eine Reihe von richterlichen Entscheidungen erkennen lässt.⁹ So hat die Justiz mehrheitlich und ungeachtet der vom Bundesverfassungsgericht oder kritischen Juristen – wie dem im Beitrag von *Irmtrud Wojak* porträtierten hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer – eingenommenen Minderheitenpositionen, den juristischen Machtstrukturen des NS-Staates in weitem Maße erneut Gültigkeit verschafft und die national-

demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt am Main 1999, S. 50f. Ders., Die Restauration der Rechtslehre, in: ebd., S. 80f.

- 6 Genannt seien hier stellvertretend Walter Dirks und Eugen Kogon. Walter Dirks, Der restaurative Charakter der Epoche, in: Frankfurter Hefte (1950), S. 942-954. Siehe dazu Karl Prümm, Entwürfe einer zweiten Republik. Zukunftsprogramme in den „Frankfurter Heften“ 1946-1949, in: Thomas Koeber u.a. (Hrsg.), Deutschland nach Hitler. Zukunftspläne im Exil und aus der Besatzungszeit 1939-1949, Opladen 1987, S. 330-343; Claudia Fröhlich, Restauration. Zur (Un-)Tauglichkeit eines Erklärungsansatzes westdeutscher Demokratiegeschichte, in: Paulmann/Glienke/Perels (Hrsg.), Erfolgsgeschichte Bundesrepublik? (wie Anm. 2), S. 17ff.
- 7 Siehe zu Artikel 131 GG z.B. Michael Kirn, Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität? Die Stellung der Jurisprudenz nach 1945 zum Dritten Reich insbesondere die Konflikte um die Kontinuität der Beamtenrechte und Art. 131 GG, Berlin 1972.
- 8 Joachim Perels, Die Restauration der Rechtslehre nach 1945, in: KJ (1984), S. 359-379.
- 9 Verwiesen sei hier exemplarisch auf die Entscheidung des OLG Kiel vom 26.3.1947, in der die Verurteilung eines Fahnenflüchtigen, der von der Wehrmachtjustiz zum Tode verurteilt war und sich der Vollstreckung des Todesurteils durch Flucht entzogen hatte. Vgl. Perels, Zur Rechtslehre vor und nach 1945 (wie Anm. 5), S. 123 ff; vgl. auch Claudia Fröhlich, Freispruch für Bonhoeffers Richter. Personelle Kontinuität als strukturelle Hypothek für die Rechtsprechung in der Bundesrepublik am Beispiel des NS-Juristen und Richters am BGH Ernst Mantel, in: Wolfram Wette/Joachim Perels (Hrsg.), „Mit reinem Gewissen“. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011. S. 242-262.

sozialistische Mordpraxis systematisch minimiert.¹⁰ Für Fritz Bauer hingegen war eine „offene Auseinandersetzung“ mit der Vergangenheit Voraussetzung für eine erfolgreiche Realisierung von Demokratie und Rechtsstaat. *Wojak* stellt über diese Position von Bauer als einem Außenseiter der westdeutschen Justiz fest:

„Von daher bestand der Sinn der NS-Prozesse für Bauer in der Wiederherstellung des Rechts und der Anerkennung des Leids und Martyriums der Opfer und Überlebenden der NS-Herrschaft. Dies konnte nur durch das Aufdecken der Verbrechen geschehen und durch die Aufklärung der vielfältigen Mechanismen und Denkweisen, die zur Eskalation der Gewalt und Mordtaten geführt hatten.“

Eine Mitverantwortung an der partiellen Legitimierung des NS-Regimes in rechtlicher Hinsicht kommt dem Bundesgerichtshof (BGH) zu. Der durch den OGH vorgegebene alternative Entwurf wurde vom 1950 gegründeten Bundesgerichtshof trotz einer punktuellen Entlegitimierung des Nationalsozialismus verworfen. Nur ein Teil der Richter des BGH sprach den NS-Unrechtsgesetzen den Rechtscharakter ab. Sie konnten sich gegen die dominante legalistische Linie jedoch nicht durchsetzen. In seinem Beitrag zeigt *Axel von der Ohe*, wie die Richter des höchsten deutschen Straf- und Zivilgerichts die „Maßstäbe in der juristischen Bewertung der Terrorherrschaft verschoben“ (von der Ohe). Dabei geht der Verfasser insbesondere der Frage nach der Wirkung ehemaliger funktionaler Trägerschaften des NS-Regimes auf die BGH-Judikatur der 1950er und 1960er Jahre nach, die eine weitgehende Normalisierung und Legitimierung des Nationalsozialismus in Teilen der Rechtsprechung zur Folge hatte.

Das in der Rechtsprechung des BGH entworfene Bild des Nationalsozialismus mit einer „Verantwortungsabwehr, Schulddelegation und Teilnormalisierung“ der NS-Herrschaft entsprach dabei „dem vergangenheitspolitischen Mainstream der Bundesrepublik“ (von der Ohe). Der im Westen Deutschlands vorherrschende Zeitgeist der 1950er und zum Teil auch noch der 1960er Jahre führte die nationalsozialistischen Massenverbrechen auf eine kleine Führungselique um Hitler, Himmler und Heydrich zurück.¹¹ Wie sich dies auf die Rechtsprechungspraxis der unteren Gerichte

10 Vgl. Michael Greve, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*, Frankfurt am Main 2001. Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung* (wie Anm. 2).

11 Axel Schildt, *Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit*, in: Wilfried Loth/Bernd-A. Rusinek (Hrsg.), *Verwandlungspolitik*.

auswirkte, beschreibt *Kerstin Freudiger-Utke* am Beispiel des größten Landgerichts in Bayern. Auch die Rechtsprechung am Landgericht München I exkulperte NS-Tätergruppen. Deutliche Unterschiede in der Bewertung sind dabei abhängig von den Tätern und den Opfergruppen zu erkennen. So bestand die Tendenz, die an den europäischen Juden begangenen Verbrechen zumindest im Ansatz rechtsstaatlich angemessen zu ahnden, wobei jedoch ein großer Teil der Täter über die weite Auslegung der Beihilfe-Konstruktion exkulpiert wurde. Verbrechen an sowjetischen Kriegsgefangenen oder Vergeltungsaktionen gegen Zivilisten in den besetzten Gebieten wurden mit noch geringerem Enthusiasmus geahndet. Hier weist *Freudiger-Utke* auf die maßgebliche Beteiligung bürgerlicher Führungsschichten und deren prägende Dominanz auf die antiaufklärerische Deutung der Vergangenheit hin. Die von *Freudiger-Utke* betonten deutlichen Unterschiede in der Bewertung nationalsozialistischer Gewalttaten und Täter bei den einzelnen Gerichten werden auch am Beispiel der strafrechtlichen Verfolgung der Schreibtischtäter des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) deutlich. Hier begründete das Kammergericht Berlin als eine untere gerichtliche Instanz Ende der 1960er Jahre schlüssig eine juristisch begründete alternative Auslegung des § 50.II StGB n.F., vermochte es jedoch nicht, sich gegen die dominante Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchzusetzen.

Stephan Alexander Glienke zeichnet in seinem Beitrag die Stationen der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft am Kammergericht Berlin zum RSHA-Komplex nach und untersucht die Gründe für ihr Scheitern. Ausführlich stellt er der wirkungsmächtigen Rechtsprechung des BGH die begründbare alternative juristische Position gegenüber, wie sie der Generalbundesanwalt und das Kammergericht Berlin einnahmen.

Mit einer detaillierten Rekonstruktion des Lebenslaufs von Wilhelm Harster führt *Christian Ritz* beispielhaft vor, wie ein hochrangiger Vertreter der NS-Funktionseleite seine Karriere in der Bundesrepublik fortsetzen konnte. Dabei wird ein ambivalentes Phänomen der Geschichte der frühen Bundesrepublik verdeutlicht: Die Integration der ehemaligen Funktionseleiten des NS-Systems und die Abwehr einer Aufklärung der Vergangenheit wurden auch von Akteuren durchgesetzt, die dem Nationalsozialismus kritisch gegenübergestanden hatten.

NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt am Main 1998, S. 19-54, hier S. 29.

Warum ehemalige Gegner des Nationalsozialismus, wie Carlo Schmid oder Theodor Heuss, auch die Implementierung eines Widerstandsrechts in das Grundgesetz vehement ablehnten und sogar vor einer nachträglichen „Heroisierung der Widerstandsbewegung“ warnten, erklärt *Claudia Fröhlich* in ihrem Beitrag über die im Parlamentarischen Rat und in den Ländern geführte Debatte um das „Widerstandsrecht als Verfassungsnorm“. Sie lenkt den Blick auf jene Argumentationsmuster, die etwa in Hessen die Kodifizierung eines Widerstandsrechts als Grundrecht und dessen Implementierung im Grundgesetz der Bundesrepublik ganz verhindern. Die kontroversen Rechtsauffassungen zur Frage, ob ein Widerstandsrecht Verfassungsnorm wird, spiegeln dabei ein auch bei den ehemaligen Gegnern des NS-Unrechtsstaates und in der Rechtsprechung westdeutscher Gerichte noch viele Jahre erkennbares elitäres und obrigkeitlich orientiertes Rechts- und Staatsverständnis.

Auch in den Reden von Theodor Heuss als erstem Bundespräsidenten der Bundesrepublik wird eine höchst ambivalente Parallelität von Kontinuitäten und Diskontinuitäten im Umgang mit der NS-Vergangenheit sichtbar. *Dirk Schmalers* Analyse zeigt, wie in Heuss' Rhetorik ein Erinnern an die Opfer der NS-Unrechtsherrschaft und gleichzeitig ein vergangenheitspolitisches Engagement zugunsten ehemaliger Täter möglich waren. Die Politik von Bundeskanzler Konrad Adenauer zielte währenddessen darauf, die Bundesrepublik mit der ehemaligen Volksgemeinschaft aufzubauen. *Oliver Freise* beschäftigt sich mit den vergangenheitspolitischen Strategien Adenauers: Um das politische Ziel zu erreichen, forderte der Bundeskanzler explizit „Vergangenes vergangen sein“ zu lassen. Ein politischer und strategischer Pragmatismus führte dazu, dass der Kanzler seine Kenntnisse über die Beteiligung etwa der Wehrmacht an nationalsozialistischen Verbrechen aus dem Blick und dem Bewusstsein rückte.

Angesichts der unveränderten antikommunistischen Stoßrichtung der Justiz nach 1945, darf es nicht verwundern, dass die justizförmige Kommunistenverfolgung in der Bundesrepublik nicht nur denselben Feindbildern wie zur Zeit des Nationalsozialismus folgte, sondern auch das bereits zur Zeit der Weimarer Republik, besonders aber im Nationalsozialismus gegen politische Oppositionelle angewandte Gesinnungsstrafrecht zur Anwendung kam. So stellt *Christopher R. Tenfelde* in seinem Beitrag fest, dass das Tatbestandsstrafrecht und die Garantie politischer Freiheitsrechte für Kommunisten außer Kraft gesetzt wurden, wobei sich die Staatsanwaltschaft Lüneburg in den 1950er und 1960er Jahren mit ihrem Sonderdezernat „Politische Strafsachen“ an die Spitze der justizförmigen Kom-

munistenverfolgung setzte. Der für politische Strafsachen zuständige Staatsanwalt Karl-Heinz Ottersbach konnte in Lüneburg direkt an Ansichten aus der NS-Zeit anknüpfen. Ottersbach, zur Zeit des Nationalsozialismus als Staatsanwalt am Sondergericht Kattowitz tätig und dort an zahlreichen Todesurteilen als Vertreter der Anklage beteiligt, hielt auch in Lüneburg Kommunisten ihre Verurteilung zur NS-Zeit vor. So führte er in einer Strafverhandlung im Mai 1960 gegen einen Kommunisten als straferschwerend an, dass dieser aus seinen Zuchthausstrafen 1933 und 1940 wegen „Wehrkraftzersetzung“ nichts gelernt habe.¹² Durch die erweiternde Auslegung der 1951 bereits vom Gesetzgeber ausgeweiteten Tatbestände politischen Strafrechts ging die bundesdeutsche Justiz gegen Tausende von Kommunisten vor und ahndete politische Meinungsäußerungen mit zum Teil hohen Freiheitsstrafen.¹³ Joachim Perels erkennt in der politischen Strafjustiz gegen Kommunisten das seitenverkehrte Spiegelbild der NS-Prozesse. Während die Norm- und Anwendungsstruktur des politischen Strafrechts von 1951 nicht das äußerliche legale Handeln zum Bezugspunkt für die Strafbarkeit heranzieht, sondern die innere Haltung der Angehörigen der KPD gegenüber der Bundesrepublik, also nicht die Tat, sondern die Gesinnung die Strafbarkeit begründet, werteten die Richter in ihren Urteilen gegen NS-Täter die subjektive Tatseite strafentlastend, auch wenn eine objektive Straftat vorlag.¹⁴

Kathrin Braun und *Svea L. Herrmann* veranschaulichen die philosophischen und ideologischen Kontinuitäten im Bereich des Rechts am Beispiel der Weitergeltung des „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1934 in der Bundesrepublik. Sie zeigen, wie mit legalistischen Argu-

-
- 12 Helmut Kramer, Entlastung als System. Zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Justiz- und Verwaltungs-Verbrechen des Dritten Reichs, in: Martin Benhold (Hrsg.), Spuren des Unrechts. Recht und Nationalsozialismus. Beiträge zur historischen Kontinuität, Köln 1989, S. 101-130, hier S. 119.
 - 13 Helmut Kramer, Richter in eigener Sache. Zur Selbstamnestierung der Justiz nach 1945, in: JUSO-Unterbezirk Braunschweig (Hrsg.), Es geschah in Braunschweig. Gegen das Vergessen der nationalsozialistischen Vergangenheit Braunschweigs, Braunschweig 1989, S. 32-54, hier S. 48f.
 - 14 Joachim Perels, Die Nachwirkungen der NS-Diktatur im demokratischen Rechtsstaat, in: ders., Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“ (wie Anm. 5), S. 11-38, hier S. 28. Zur normativen Ausgrenzung des politischen Widerstands von Kommunisten im Entschädigungsgesetz und seiner Anwendung vgl. Joachim Perels, Der Umgang mit Tätern und Widerstandskämpfern in der Ära Adenauer, in: ebd., S. 155-180, hier S. 169.

mentationen nicht nur die Entschädigungsforderungen der Opfer von NS-„Euthanasie“ und Zwangssterilisation über Jahrzehnte zurückgewiesen wurden. Durch das Aufgreifen nationalsozialistischer Argumentationsmuster wurde die „Stigmatisierung der Opfer, die sie im Nationalsozialismus erfahren haben, in der Bundesrepublik fortgeschrieben, bekräftigt und wiederholt [...], die Achtung ihrer Person [...] zum zweiten, oder wiederholten, Mal verletzt, indem die Organe des Staates ihre Klassifizierung als ‚minderwertig‘ und nicht ‚fortpflanzungswürdig‘ als unproblematisch erklärten oder behandelten“ (Braun, Herrmann). Noch im Jahre 2004 stieß die durch den „Bund der ‚Euthanasie‘-Geschädigten und Zwangssterilisierten“ (BEZ) an die Fraktionen des Deutschen Bundestages gerichtete Forderung, das 1933 beschlossene „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ für nichtig zu erklären, auf Widerstand.¹⁵

Die Diskurse über den Nationalsozialismus insbesondere über die Beteiligung und Verstrickung einer Mehrheit der deutschen Bevölkerung in das NS-System sowie die vorherrschende Abwehr einer umfassenden Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit lassen sich exemplarisch auch an den gesellschaftlichen Feldern von Kirche und Medien nachzeichnen. In öffentlichen Deutungen des Nationalsozialismus nach 1945 wurden politische Entwicklungen bezogen auf die Aufarbeitung des NS-Systems kulturell instrumentalisiert, verharmlost oder überhöht. Dabei ging es um die Konstruktion von Deutungsmacht über Schuld und Verantwortung, insbesondere der vielen (re-)integrierten ehemaligen NS-Funktionselementen in die neue Demokratie, aber auch ‚der Deutschen‘, die als Täter, Mitläufer, Zuschauer und massenhaft als Soldaten, SS-Angehörige und Offiziere belastet waren.

Jens Gundlach rekonstruiert, wie Bischof Otto Dibelius als Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) von 1949 bis 1961 und somit als oberster Repräsentant des deutschen Protestantismus eine aufklärerische Diskussion von Schuld und Verantwortung aus dem theologischen und kirchenpolitischen Diskurs ausklammerte. Mit seinen Predigten und Schriften trug er nicht nur zur Umdeutung der Mitschuld und damit der Abwehr einer historischen Verantwortung der Evangelischen Kirche bei, sondern auch zur weitreichenden Exkulpation von NS-Tätern in der öffentlichen Wahrnehmung. Am Beispiel des Magazins „Der Spiegel“

15 Siehe hierzu Rolf Surmann, Das Erbe der Erbgesundheit, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, H. 12, 2007, S. 1420-1423.

beschreibt *Klaus Wallbaum* jene Mechanismen und Strukturen, die in einem neu gegründeten Medium zur partiellen Wirkung jener Denkmuster führten, die das nationalsozialistische Herrschaftssystem nachträglich rechtfertigten oder verharmlosten. Als auflagenstarkes Magazin hofierte der „Der Spiegel“ zahlreiche frühere NS-Funktionäre mit ihrem Spezialwissen über das Herrschafts- und Verfolgungssystem des Nationalsozialismus, wie etwa den ersten Leiter der Gestapo, Rudolf Diels, als akzeptierte „Experten“ der NS-Zeit und des Zweiten Weltkriegs.

Aus Sicht der Sozialpsychologie erklärt *Jan Lohl* die Abwehr einer Aufklärung der nationalsozialistischen Vergangenheit als ein „lebendig-schweigen“. Dabei zieht *Lohl* diskursive Kontinuitätslinien eines antiaufklärerischen Umgangs mit der Geschichte des Nationalsozialismus bis in die Gegenwart.

Abschließend reflektiert *Susanne Benzler* aus der Perspektive der historisch-politischen Bildungsarbeit die Gegenwart als Bezugspunkt und damit die aktuelle Relevanz einer kritischen Beschäftigung mit der Geschichte des Nationalsozialismus über 70 Jahre nach dessen Ende. Sie setzt sich dabei auch mit den erinnerungskulturellen Herausforderungen in der deutschen Gesellschaft als einer Migrationsgesellschaft auseinander.

Wir danken allen Förderern des Symposiums „Rechtsstaatliche Demokratie und Erbschaft des Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik“ für die großzügige finanzielle und ideelle Unterstützung. Die Veranstaltung wurde gefördert von dem Institut für Politische Wissenschaft der Leibniz Universität Hannover, dem Verein Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V., dem Forum Justizgeschichte e.V., dem Fritz Bauer Institut Frankfurt am Main, dem Landesverband der jüdischen Gemeinden Niedersachsen, dem Kulturamt der Stadt Hannover, der SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, der IG Metall und der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Der vorliegende Sammelband ist ein Geschenk des Nomos Verlages an Prof. Dr. Joachim Perels. Für die Aufnahme in seine sozialwissenschaftliche Reihe und die Übernahme der Druckkosten danken wir dem NOMOS Verlag sehr herzlich. Wir bedanken uns besonders bei der Programmleitung Rechtswissenschaft, Prof. Dr. Johannes Rux, für die professionelle, geduldige und konstruktive Betreuung.

Sonja Begalke, Claudia Fröhlich und Stephan A. Glienke